

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.:14/1632-1	

	26.07.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	30.08.2024	5.3

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Ankauf des Wasserwerks Volmarstein von der AVU**

Mit der geplanten Aufgabe des Betriebes als Wasserwerk, voraussichtlich Ende 2025, beabsichtigt der Regionalverband Ruhr das knapp 57 ha große Gelände zu erwerben. Im Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz des RVR am 17.05.2024 ist ein Nachnutzungskonzept vorgestellt worden, das Ideen einer Machbarkeitsstudie von 2021 ausgearbeitet hat. Das Nachnutzungskonzept beinhaltet verschiedene Vorschläge, das Areal ökologisch und touristisch - inklusive der umliegenden Flächen - zu entwickeln. Das Ziel soll sein, im südlichen Ruhrgebiet einen Erholungs- und Entwicklungsraum zu schaffen. Die Grünen im Ruhrparlament unterstützen diese Bemühungen des RVR.

Das Vorhaben rund um das Wasserwerk Volmarstein ist, laut Nachnutzungskonzept, als ein Projekt mit einer langen Entwicklungsdauer von mindestens 20 Jahren zu betrachten. Die Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind stark abhängig von Finanzierungsmöglichkeiten, wie Fördermitteln und Investor*innen, ebenso wie von Kooperationspartner*innen.

Nach der Vorstellung des aktuellen Sachstands (Drucksachen 14/1517 und 14/1518) und während der Begehung des Geländes im Anschluss an den Ausschuss für Klima, Umwelt u. Ressourceneffizienz am 17.05.2024 haben sich folgende Fragen ergeben, um deren Beantwortung wir zeitnah, spätestens jedoch bis zur Versendung der Einladung und der Ausschussunterlagen des nächsten Ausschusses für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz am 30.08.2024 bitten.

Antwort:

1. In der Antwort auf eine Anfrage der CDU-Fraktion (Drucksache 14/1067-1) hat die Verwaltung ein Umsetzungskonzept unter Beteiligung der Stadt Wetter als Beschlussvorlage im 2. Quartal 2024 angekündigt. Derzeit liegt ein Nachnutzungskonzept vor. Zu wesentlichen Aspekten der zukünftigen Entwicklung, wie ein mögliches Betreibermodell, Kostenrahmen oder Finanzierungsmöglichkeiten (Förderoptionen), liegen bislang keine belastbaren Aussagen vor. Wann legt die Verwaltung hierzu ein hinreichend konkretes Umsetzungskonzept inklusive Betreibermodell und Kostenkalkulation vor? Welche Meilen- und Finanzierungsbausteine sind in der Kostenkalkulation enthalten? Wie hoch sind die Investitionskosten in die einzelnen vorhandenen Gebäudeteile für die jeweiligen Ausbaustufen?

Wie ist die Aufteilung von Finanzierungsbausteinen mit weiteren Projektbeteiligten wie der Stadt Wetter oder dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorgesehen?

Wir bitten um die Bereitstellung eines detaillierten Gesamtkosten- und Finanzierungsplans.

Antwort: Ein Betreibermodell ist nach Ansicht des RVR lediglich für den langfristigen Betrieb des Wasserwerkes erforderlich, welches in Abstimmung mit der Stadt Wetter entwickelt werden soll. Die Beispielung zur IGA 2027 kann über einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Wetter und weiteren Akteuren abgewickelt werden. Derzeit werden erste Kostenschätzungen für die geplanten Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit der IGA 2027 im Außenbereich und den Umbau des Verwaltungsteils erarbeitet. Die Umsetzung der Baumaßnahmen im Gebäude ist nach der aktuellen Planung erst nach 2027 vorgesehen, um Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten während der IGA 2027 zu vermeiden.

Zudem befinden sich diverse technische und wirtschaftliche Fragestellungen noch in der Klärung insbesondere zum Umfang und Gegenstand des Stilllegungsverfahrens des Wasserwerks. Zum Ankaufsbeschluss sollen weitere Kostenplanungen vorgelegt werden.

2. Des Weiteren ist in der Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucksache 14/1067-1) bei den Betriebskosten darauf verwiesen worden, dass im Verlauf von weiteren Gesprächen mit der Stadt Wetter und dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Betriebskostenaufteilung noch zu klären ist und diese abhängig vom Ausbaukonzept und den Fördermittelzugängen ist. Wie hoch wären die anzunehmenden jährlichen Betriebskosten des gesamten Wasserwerks auf Grundlage des Nachnutzungskonzeptes und in welcher Höhe würden diese den RVR-Haushalt belasten? Wie ist der aktuelle Sachstand bei den Gesprächen mit der Stadt Wetter und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Aufteilung der Betriebskosten?

Antwort: Die Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskosten ist noch nicht abgeschlossen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Immobilie ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sind in der Haushaltsplanung auch noch keine Kosten aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort unter 1. verwiesen.

3. Im Haushalt des RVR sind Finanzmittel für den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen rund um das Wasserwerk Volmarstein eingestellt. Für Kauf und Umnutzung des Wasserwerks werden weitere Finanzmittel nötig sein. In welcher Höhe sind in den Einplanungsgesprächen für den Doppelhaushalt 2025/26 Finanzmittel für das Wasserwerk angemeldet worden? Wofür genau (Kauf, Sanierung etc.) sollen diese Finanzmittel verwendet werden? Falls im Doppelhaushalt 2025/26 keine Finanzmittel für das Wasserwerk hinterlegt werden: Welcher finanzielle Spielraum bleibt aus Sicht der Kämmerei für eine über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Kauf oder für die Sanierung des Wasserwerks, um zumindest bis zur IGA 2027 die angestrebten Nutzungen realisieren zu können?

Antwort: Im Haushalt 2025-2026 sind Haushaltsmittel für den Ankauf des Wasserwerks und der umliegenden Flächen eingeplant. Die Grunderwerbskosten im Einzelnen werden aufgrund der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des § 30 GO NRW an dieser Stelle nicht genauer erläutert, können aber aus der Gesamtsumme der etatisierten Auszahlung für den Grunderwerb aus dem Projekt 1012000 "RVR-Querschnitt Referat 12" entnommen werden. Für eine kurzfristige Inwertsetzung des Standortes zur IGA 2027 wurden für das Haushaltsjahr 2026 zudem 100.000€ konsumtive Mittel angemeldet.

Für die kurzfristigen Maßnahmen im Außenbereich (siehe DS-Nr. 14/1518) sind Investitionen in Höhe von 150.000€ vorgesehen. Aussagen zu überplanmäßigen Mittelbereitstellungen können aktuell nicht abschließend getroffen werden, sondern werden zu gegebenem Zeitpunkt im Einzelfall geprüft.

4. Wann bringt die Verwaltung des RVR die Beschlussvorlage zum Ankauf des Wasserwerks in die Ausschüsse und die Verbandsversammlung ein? Auf welcher Entscheidungsgrundlage - gemeint sind Gutachten (z.B. zum Boden oder zur Gebäudesubstanz), Studien, Konzepte, Kostenpläne etc. die schon erarbeitet worden sind oder noch erarbeitet werden - wird die Verbandsversammlung entscheiden können?

Antwort: Die Beschlussvorlage zum Ankauf wird in Abhängigkeit der Verhandlungen mit der AVU und der damit verbundenen Klärung der Fragestellungen zum Stilllegungsverfahren vorgebracht. Aktuell werden offene Fragestellung zu den Themen Hochwasser, Bauwerke, Rückbau, Erschließung sowie Ver- und Entsorgung bearbeitet.

Die zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen wurden in den Drucksachen Nr. 14/1517 und Nr. 14/1518 bereits vorgestellt.

5. Das zum Verkauf stehende Flächenportfolio beinhaltet auch rund 50.000 m² Gewässerfläche der Ruhr (Gewässer 1. Ordnung). Die RVR-Verwaltung plädierte dafür, dass die Wasserflächen durch das Land NRW übernommen werden und der RVR diese Flächen nicht erwirbt. Wie ist der Sachstand der Übernahmegespräche mit dem Land? Wie schätzt die RVR-Verwaltung die Übernahmebereitschaft des Landes für die Wasserflächen ein? Wäre der RVR dazu bereit, die Wasserflächen zu übernehmen, falls das Land NRW dies nicht macht?

Antwort: Der Erwerb von Gewässerflächen ist keine originäre Aufgabe des RVR, sodass beabsichtigt ist, diese aus dem Erwerbsflächenportfolio auszuklammern. Der RVR unterstützt die AVU bei den Gesprächen mit dem Land zur Übernahme der Wasserflächen. Die Gespräche hierzu stehen noch am Anfang, weshalb hierzu noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen.

6. Bisher sind im Zuge der Ankaufsdiskussion eine Machbarkeitsstudie und ein Nachnutzungskonzept beauftragt und fertiggestellt worden. Welche weiteren Gutachten und Studien sind bis zur Entscheidung über die Beschlussvorlage zum Ankauf und darüber hinaus für die jeweiligen Ausbaustufen zu erstellen? Welche Gutachten und Studien werden erst nach Ankauf erstellt und was sind die Gründe hierfür? Wie hoch sind die Kosten bzw. mit welchen Kosten kalkuliert die Verwaltung bei den einzelnen Gutachten und Studien? Durch welche Haushaltsmittel und Haushaltsposten werden diese finanziert?

Antwort: Der RVR hat einen Fachplaner für das den Bereich Hochwasser, Ver- und Entsorgung sowie einen Architekten für die Ermittlung von Bau- und Betriebskosten eingebunden. Weitere Fachplaner wie z.B. Artenschutz werden erst eingebunden, wenn die Modalitäten zum Grundstückskaufvertrag und der Ankaufbeschluss vorliegen. Die Art, der Umfang und der Zeitpunkt der weiteren Beauftragungen ist abhängig vom Besitzübergang und dem Umfang der weiteren Planungen. Siehe dazu auch die Antworten zu 1. und 4..

7. Welche Notwendigkeit für den Ankauf des Wasserwerks besteht zur Durchführung der im Nachnutzungskonzept angesprochenen ersten Ausbaustufe (Minimalkonzept) und der kurzfristigen Maßnahmen im Außenbereich zur Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit bis zur IGA2027? Wäre eine Umsetzung dieses Minimalkonzepts bis zur IGA auch ohne Ankauf möglich?

*Antwort: Für die Umsetzung der ersten Ausbaustufe sind bereits größere Investitionen erforderlich, welche nur sinnvoll und darstellbar sind, wenn der RVR auch langfristig Zugriff auf die Immobilie hat und Eigentümer ist. Ohne Ankauf des Wasserwerks werden seitens des RVR aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Investitionskosten keine Maßnahmen, wie z.B. die erforderlichen Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand, an diesem Standort umgesetzt. Mit dem Erwerb des Areals und dem Ausbau ergibt sich für den RVR die Möglichkeit weitere Themenfelder und Handlungsziele aus der Strategie Grüne Infrastruktur vor Ort erlebbar zu machen und die Repräsentanz des RVR im südlichen Ruhrgebiet zu optimieren.
Zur Umsetzung des Minimalkonzeptes zur IGA 2027 siehe die Antwort zu 1..*

8. Welche Nutzungsperspektive hat die Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) für das Wasserwerk Volmarstein, wenn ein Ankauf und eine Umnutzung durch den RVR und die Projektpartner nicht zustande käme? Welche Rückbauverpflichtungen hat die AVU und wie wird ggf. damit umgegangen?

Antwort: Zu der Nutzungsperspektive und Rückbauverpflichtungen der AVU kann seitens des RVR keine Auskunft gegeben werden. Der Umfang der

Rückbauverpflichtungen ist Gegenstand der laufenden Bearbeitung und der offenen Fragen aus dem Stilllegungsverfahren. Da die Stilllegung eines Wasserwerks sehr selten und individuell ist, gibt es hierzu nur geringe Erfahrungswerte. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Wasserwerksbetreiber.

9. Mit welcher Dauer rechnet die RVR-Verwaltung für ein mögliches Stilllegungsverfahren für die offizielle Aufgabe der Trinkwassergewinnung? Wann werden hierzu Gespräche mit der Oberen Wasserbehörde Arnsberg und der AVU stattfinden?

Antwort: Der Umfang und die Anforderungen inkl. Zeitschiene für das Stilllegungsverfahren sind derzeit in Klärung. Erste Gespräche mit der zuständigen oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) haben bereits stattgefunden. Die Antragstellung muss durch die AVU erfolgen, da sie auch die Wasserrechte innehat und Wasserwerksbetreiberin ist. Der RVR begleitet diesen Prozess, da sich Wechselwirkungen mit dem Nachfolgekonzept ergeben. Es ist zu erwarten, dass die AVU noch Fachgutachten für den Rückbau sowie die Baumaßnahmen beauftragen muss. Hierzu liegt noch kein Zeitplan vor.

10. Welche Probleme und Hürden bestehen hinsichtlich der Anbindung des Wasserwerks an das Straßen- und Verkehrsnetz sowie an die Einrichtungen des öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetzes? Welche Kosten entstehen durch die Beseitigung dieser Probleme und Hürden und wer ist jeweils der Kostenträger? Inwieweit wären dadurch vorgesehene Nutzungen im Wasserwerk nur eingeschränkt möglich (z.B. eine Veranstaltungs- und Gastronomienutzung bei nicht leistungsfähiger Straßenanbindung)?

Antwort: An dem Standort sind keine ausreichenden Parkplätze für PKW vorhanden. Auch die umliegenden Straßen sind nicht auf einen Besucherverkehr mit entgegenkommendem Verkehr ausgelegt. Der Fokus für die Prüfung der Anreisemöglichkeiten wird derzeit auf alternative Verkehrsmittel (Radverkehr, ÖPNV etc.) gelegt. An dieser Stelle ist auf die von der Stadt Wetter (Ruhr) geplante Fuß- und Radwegeverbindung sowie die Bahnanbindung hinzuweisen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt aktuell über ein dezentrales Entwässerungssystem. Dieses System hat keine ausreichende Kapazität für eine hohe Besucherfrequenz, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand entweder eine Erweiterung oder ein Anschluss an das Entwässerungssystem von Wetter erforderlich wird. Diese Kosten sind seitens des Projektträgers bei der Standortentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

11. Das Wasserwerk liegt im Überschwemmungsbereich der Ruhr und ist durch eine Deichanlage vor einem Hochwasser geschützt. Wer wäre bei einem Ankauf des Wasserwerks durch den RVR für den Unterhalt der Deichanlagen zuständig und wie hoch schätzt die Verwaltung die jährlichen Unterhaltungskosten? Darüber hinaus fallen möglicherweise Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an. Wie hoch sind die Kosten dafür und wer trägt diese?

Antwort: Die Aufsichtsbehörde für die Deichanlage ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Deichanlage würde mit Besitzübergang auf den RVR übergehen. Aktuell werden die voraussichtlichen Unterhaltungskosten für die Deichanlage durch ein Ingenieurbüro ermittelt.

12. Laut RVR-Verwaltung besteht die Möglichkeit, dass seitens des Landes NRW künftig in den Ruhrverlauf im Bereich der Ruhrinsel eingegriffen wird, um das Fließverhalten der Ruhr in Bezug auf Hochwasser- oder Starkregenereignisse zu optimieren. Dies kann dazu führen, dass zukünftig Uferbereiche des Areals für den Hochwasserschutz an der Ruhr in Anspruch genommen werden. Wie schätzt die RVR-Verwaltung die Auswirkungen dieser Eingriffe ein? Werden für diese Eingriffe Grundstücke, die der RVR beabsichtigt zu kaufen, in Anspruch genommen? Welche Risiken bestehen für die geplanten Nutzungen der jeweiligen Ausbaustufen?

Antwort: Es besteht aus vorgenanntem Grund die Möglichkeit, dass auch potenzielle Erwerbsflächen durch das Land NRW in Anspruch genommen werden. Risiken für die geplanten Nutzungen sind nicht zu erwarten, da mögliche Flächeninanspruchnahmen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz voraussichtlich außerhalb der Eindeichung stattfinden und somit den Schwerpunktbereich für die Folgenutzung nicht beeinträchtigen. Derzeit gibt es keine konkreten Planunterlagen etc. zu einer solchen Maßnahme. Das Nutzungskonzept sieht den Schwerpunkt der Standortentwicklung innerhalb der Eindeichung vor.

13. Da im Wasserwerk derzeit Trinkwasser gewonnen wird, liegt es selbst sowie die angrenzenden Flächen in einer Wasserschutzzone. Der Status der Wasserschutzzone soll sich mit der Außerbetriebnahme des Wasserwerkes ändern. Welches Verwaltungsverfahren ist bei der Änderung der Wasserschutzzone notwendig und welche Behörde führt dies aus? Mit welcher Verfahrensdauer ist zu rechnen? Welche Risiken bestehen aus Sicht der RVR-Verwaltung bei der Änderung der Wasserschutzzone in Verbindung mit den angestrebten Nutzungsänderungen der jeweiligen Ausbaustufen des Wasserwerks?

Antwort: Die zuständige Behörde für das Stilllegungsverfahren und damit einhergehend die Aufhebung der Wasserschutzzone ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Wasserschutzzone wird mit Beendigung des Stilllegungsverfahrens ebenfalls aufgehoben. Eine entsprechende aufschiebende Bedingung ist im Kaufvertrag geplant. Die Aufhebung der Wasserschutzzone ist Voraussetzung für die Umsetzung des Nachnutzungskonzeptes.

14. Für die radtouristische Anbindung und eine bessere Erreichbarkeit aus dem Stadtzentrum von Wetter ist der Bau einer Rad- und Fußbrücke westlich des Wasserwerks in Höhe des Skateparks vorgesehen. Wie ist der Stand der Planungen und wann ist mit einer Realisierung der Brücke zu rechnen? Wie beurteilt die Verwaltung des RVR die Risiken einer Nicht-Realisierung der Brücke für mögliche Nutzungen wie z.B. Gastronomie auf dem Gelände des Wasserwerks?

Antwort: Nach Auskunft der Stadt Wetter liegt eine Machbarkeitsstudie für die neue Brücke vor. Die Stadt Wetter hat bereits weitere Fachplaner beauftragt und einen Fördermittelantrag gestellt und beabsichtigt derzeit einen Baubeginn Ende 2025. Art und Umfang eines möglichen gastronomischen Angebots sind derzeit noch nicht abschließend geklärt. Sollte die Brücke nicht oder später realisiert werden, kann der Standort dennoch entwickelt werden und es müssen alternative Wegeverbindungen gesucht werden.

15. Bausteine der Nachnutzung könnten ein neuer Standort der biologischen Station im Ennepe-Ruhr-Kreis sowie ein Stützpunkt für den RVR-Eigenbetrieb Ruhr Grün sein. Welche Anforderungen hätten diese an einen neuen Standort? Sind alternative Standorte geprüft worden?

Antwort: Die Gespräche mit RVR Ruhr Grün und der biologischen Station laufen bereits. Beide haben ihre ersten Anforderungen an ein Raumprogramm formuliert. Diese Bedarfe ließen sich im ehem. Verwaltungstrakt des Wasserwerks beherbergen. Angesichts der einmaligen Standortvoraussetzungen und Vorzüge und der bereits langjährigen Standortidee, genießt der Standort die höchste Bedeutung für die Beteiligten. Seitens Ruhr Grün wurden keine alternativen Standorte betrachtet.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Sechtin, Lara	Seidel, Oliver	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
Akt.zeichen			